

# Satzung des Freundes- und Förderkreises der Drei-Franken-Grundschule Geiselwind e.V.

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis der Drei-Franken-Grundschule Geiselwind“.
  2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
  3. Der Verein hat seinen Sitz in Geiselwind.
  4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Drei-Franken-Grundschule Geiselwind. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: a) Unterstützung der Anliegen der Drei-Franken-Grundschule Geiselwind in der Öffentlichkeit, b) Erhaltung und Förderung des äußeren und inneren Bestands der Schule sowie deren Anerkennung, c) materielle Unterstützung durch Beiträge, Spenden und Sachwerte sowie Förderung von Bildungs- und Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler, d) Pflege der freundschaftlichen Verbundenheit der Mitglieder der Schulgemeinschaft, insbesondere durch kulturelle Veranstaltungen.
  3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Geiselwind, der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Drei-Franken-Grundschule Geiselwind zu verwenden hat.
  5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
  6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt – sofern gesetzlich vorgeschrieben – vorzulegen.
-

1. der Vorstand,
  2. der Beirat,
  3. die Mitgliederversammlung.
- 

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
    - o dem/der 1. Vorsitzenden,
    - o dem/der 2. Vorsitzenden,
    - o dem/der Kassier/in,
    - o dem/der Schriftführer/in.
  2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
  3. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Ausschluss aus dem Verein, Amtsenthebung oder Rücktritt. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.
  4. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit des Amtes entheben.
  5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 

## § 8 Zuständigkeit und Vertretung des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, b) Einberufung und Leitung der Beiratssitzungen.
  2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
  3. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind gemeinsam ermächtigt, satzungsgemäße Ausgaben bis zu einer Höhe von 500,00 € je Vorhaben selbstständig zu genehmigen.
  4. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche Änderungen vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts erforderlich sind.
- 

## § 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus: a) dem/der 1. Vorsitzenden, b) dem/der 2. Vorsitzenden, c) dem/der Schriftführer/in, d) dem/der Kassier/in, e) der Schulleitung der Drei-Franken-Grundschule Geiselwind, f) einem Mitglied des Elternbeirats, g) einem Mitglied des Lehrerkollegiums, h) zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

2. Eine Rückerstattung von Beiträgen oder Vermögenswerten an die Mitglieder findet nicht statt. Das verbleibende Vermögen wird gemäß § 2 Abs. 4 verwendet.

---

Geiselwind, den 24.02.2026

Unterschriften:



---

1. Vorsitzende/r

Katharina Gogel

Nadine

Huscher

---

2. Vorsitzende/r

Nadine Huscher